

**Gebührenordnung für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen
im Gebiet der Kreisstadt Unna
(Bewohnerparkausweisgebührenordnung)**

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) i. V. m. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änd. weiterer Gesetze vom 23.6.2021 (GV NRW S. 762, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 07.1.2.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Kreisstadt Unna erhebt für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1 b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Diese Gebührenordnung gilt unbeschadet der Parkgebührenordnung der Kreisstadt Unna in der jeweils geltenden Fassung. Bei Abweichungen gilt diese Gebührenordnung

§ 2

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in Form einer Vignette werden Gebühren in Höhe von 120,00 EUR/Jahr erhoben.
- (2) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und sind sofort für die gesamte Laufzeit im Voraus zur Zahlung fällig. Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit durch Umzug o.ä. oder wird von dem/der Antragstellenden nicht mehr benötigt, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.
- (3) Für eine Kennzeichenänderung in den Bewohnerparkausweisen oder die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

§ 3

- (1) Der Bewohnerparkausweis wird auf Antrag ausgestellt.
- (2) Einen Bewohnerparkausweis können Personen, die in den mit Sonderzeichen gekennzeichneten Zonen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und dort tatsächlich wohnen, sowie Halter oder ständiger Nutzer eines Fahrzeuges sind, beantragen.
- (3) Pro Bewohnenden kann nur ein Bewohnerparkausweis ausgestellt werden.
- (4) Der Bewohnerparkausweis ermöglicht eine kostenlose und zeitlich unbegrenzte Nutzung der öffentlichen Parkplätze, die gebührenpflichtig sind oder wo die Benutzung einer Parkscheibe angeordnet ist. Er garantiert jedoch keinen Parkplatz. Er hat seine Gültigkeit nur in der zugeordneten und ausgeschilderten Parkzone.
- (5) Ist der Antragsberechtigte im Besitz einen vergünstigten Parkausweises für die Nutzung der Parkbauten Tiefgarage Neumarkt, Parkhaus Massener Straße und Tiefgarage Bahnhof ist die Beantragung eines Bewohnerparkausweises ausgeschlossen. Der Abgleich erfolgt mit den Wirtschaftsbetrieben Unna.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Unna, 07.12.2023

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührenordnung für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen im Gebiet der Kreisstadt Unna vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 07.12.2023

gez. Dirk Wigant

Bürgermeister